

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lerncoaching/pädagogische Beratung im Rahmen der Neuen Selbstständigkeit von Anneliese Gattringer, Grabenweg 5, 9560 Feldkirchen i. K. sowie der Tätigkeit im Rahmen der Gewerbeberechtigung Humanenergetik.

1 Inhalte des Coaching-/Beratungsauftrags

Der Inhalt und gegebenenfalls das Ziel des Coachings/der Beratung beziehungsweise der einzelnen Einheiten (im Folgenden Auftrag genannt) werden zwischen Coach und Coachee gemeinsam im Rahmen einer Auftragsklärung (Vorgespräch/Erstgespräch) festgelegt.

Das Coaching erfordert die aktive Mitarbeit des Coachee, dieser leistet die eigentliche Veränderungsarbeit. Der Coach steht als fachkundiger Prozessbegleiter zur Seite. Die Wahl der Methode wie auch deren Abänderung unterliegt der Entscheidung des Coachs.

Der Coachee handelt in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und ist sich dessen bewusst. Er ist für seine physische und psychische Gesundheit sowie sein Wohlbefinden während den Coaching-Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich. Sämtliche Maßnahmen, die der Coachee aufgrund des Coachings durchführt, liegen in seinem Verantwortungsbereich.

Die Haftung wird – mit Ausnahme einer Haftung für Personenschäden – auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

2 Vorerkrankungen

Der Coachee versichert, dass er weder Medikamente einnimmt noch an einer Erkrankung leidet oder eine Diagnose hat, die einem Coachingprozess und/oder der Erfüllung des Auftrags aus medizinischen, psychotherapeutischen, psychologischen oder sonstigen Gründen entgegenstehen und versichert darüber hinaus, sich in Bezug auf den Coachingprozess und/oder für den Zeitraum der Coachingintervalle in keiner ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung zu befinden.

Befindet sich der Coachee der Coachee in o.g. Behandlung, hat er seinen behandelnden Arzt/Therapeut/Psychologen im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages über die Aufnahme der Coaching-Arbeit informiert. Seitens des behandelnden Arztes/Therapeuten/Psychologen wurden keine Bedenken erhoben.

Der Coachee nimmt zur Kenntnis, dass bei Diagnosen, Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme ein sinnvoller Coachingprozess nicht gewährleistet werden kann und wird den Coach bei Vorliegen einer Krankheit oder Diagnose im obigen Sinn umgehend informieren.

3 Aufklärung Humanenergetik

Die energetische Hilfestellung beschäftigt sich ausschließlich mit der Aktivierung und Harmonisierung körpereigener Energiefelder (Lebensenergie). Der Coachee wurde darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass er ausnahmslos energetische Beratung erhält, die unter Zuhilfenahme der gewerblich erlaubten Methoden durchgeführt wird.

Da diese Maßnahmen der Wiederherstellung und Harmonisierung der körpereigenen Energiefelder dienen, stellen sie keine Heilbehandlung dar. Die Wirkungsweise und der Erfolg der energetischen Behandlung ist naturwissenschaftlich nicht belegt bzw. bei bestimmten Methoden widerlegt.

Dementsprechend stellt die energetische Hilfestellung keinerlei Ersatz für ärztliche Diagnose und Behandlung dar, auch keinerlei Ersatz für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder Untersuchung. Sämtliche Aussagen und Ratschläge sind keine Diagnosen, sondern stellen reine energetische Zustandsbeschreibungen dar.

Der Coachee ist darüber informiert, dass er sich für die Diagnoseerstellung und Therapie an einen Arzt/eine Ärztin zu wenden hat.

4 Ort des Coachings

Sofern im Einzelfall nichts anderes zwischen dem Coach und dem Coachee vereinbart wird, finden die Coaching-Einheiten in den Räumlichkeiten des Coachs statt. Wird im Einzelfall ein abweichender Ort vereinbart, so kann der Coach zusätzlich eine Anfahrtskostenpauschale in Höhe des amtlichen Kilometersgeldes verrechnen.

5 Honorar und Leistungsumfang

Für seine Leistungen wird der Coach ein sofort fälliges Honorar pro angefangener Coaching-Einheit verrechnen. Dies gilt auch für Coachings via E-Mail/SMS/Messenger oder Telefon. Eine Coaching-Einheit beträgt 60 Minuten. Darin inkludiert ist bei Coachings mit Minderjährigen die Nachbesprechungszeit mit den Erziehungsberechtigten bzw. der Begleitperson, die im Auftrag eines Erziehungsberechtigten handelt.

Es gilt grundsätzlich der bei Buchung vereinbarte und in der Rechnung aufgeführte Endpreis.

Das Coaching beinhaltet bei Bedarf ein telefonisches Follow-up im Ausmaß von 15 Minuten. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde mit 50 Euro verrechnet.

Sollte das Coaching-Ziel (für die jeweilige Einheit) vor Ablauf einer Coaching-Einheit erreicht werden, wird die Einheit dennoch voll verrechnet. Die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Coaching-Einheit ist im Honorar für diese Coaching-Einheit enthalten.

Sofern nicht Überweisung vereinbart wird, sind Honorare grundsätzlich sofort und ohne Abzug bar nach jeder Coaching-Einheit zu begleichen. Bei Überweisung gelten die auf der Rechnung angeführten Bedingungen.

Bezahlt der Coachee trotz Fälligkeit nicht, so ist der Coach ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag berechtigt, Verzugszinsen von 4 Prozent pro Jahr einzufordern. Darüber hinaus kann der Coach auch den Ersatz anderer, vom Coachee verschuldeter Schäden geltend machen, beispielsweise die notwendigen Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Insbesondere wird der Coach dem Coachee für jede schriftliche Mahnung einen Betrag von EUR 5,00 in Rechnung stellen.

6 Termine, Zeitintervalle und Ausfallshonorar

Die Termine und Zeitintervalle für die abzuhaltenden Coaching-Einheiten werden im Einvernehmen zwischen den Parteien festgelegt und sind beidseitig verbindlich. Kann der Coachee eine Einheit nicht wahrnehmen, so hat er dies dem Coach so früh wie möglich schriftlich (per eMail oder SMS) mitzuteilen (Absage).

Erfolgt die Absage weniger als 24 Stunden vor dem Termin, so ist das für diese Coaching-Einheit vereinbarte Honorar vom Coachee zu bezahlen.

Sofern der Coach eine Coaching-Einheit nicht wahrnehmen kann, wird er im Einvernehmen mit dem Coachee einen zeitnahen Ersatztermin vereinbaren.

Pausen während der Sitzung auf Wunsch des Klienten sind möglich und werden als Sitzungszeit gerechnet.

Die honorarpflichtige Sitzungszeit beginnt und endet pünktlich zur vereinbarten Uhrzeit. Eine Verlängerung der Sitzungszeit wegen Verspätung des Klienten oder eine Erstattung der nicht genutzten Sitzungszeit sind nicht möglich.

Der Coach übernimmt bei unmündigen Minderjährigen die Aufsichtspflicht für den für das Coaching vereinbarten Zeitraum, jedoch nicht darüber hinaus. Die Begleitperson bestätigt mit dem Zurücklassen des Minderjährigen beim Coach zum Übertragen der Aufsichtspflicht befähigt zu sein.

7 Zahlung

Wenn nicht anders schriftlich oder mündlich vereinbart, ist der Betrag sofort nach der Coaching-Einheit in bar zu bezahlen. Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt fällig. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine erste Mahnung telefonisch oder schriftlich und eine Nachfrist wird gesetzt. Ist der Betrag nach Ende der Nachfrist weiterhin offen, wird eine Mahnklage eingebracht.

8 Beendigung

Die Parteien können die Coaching-Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen auflösen (E-Mail oder SMS genügt). Bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt - siehe Punkt 5.

9 Allgemeine Bestimmungen

Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang

mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte vereinbart. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Feldkirchen festgelegt.

Neben der Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieses Formerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

10 Verschwiegenheitspflicht und Dokumentation

Der Coach verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn und insoweit der Coachee den Coach ausdrücklich schriftlich von dieser Pflicht entbindet, oder der Coach aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Eine Entbindung des Coachs von der Verschwiegenheitspflicht bedeutet jedoch nicht, dass der Coach zur Auskunftserteilung auch verpflichtet ist. Erziehungsberechtigten wird nach Rücksprache mit dem minderjährigen Coachee in dessen Gegenwart Auskunft erteilt.

Jede Coachingsitzung kann dokumentiert werden. Alle Dokumentationen über die Sitzungen werden vom Coach verwahrt und streng vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

11 Weitere Hinweise

Diese AGB, eine Aufklärung und die Datenschutzerklärung sowie ggf. die Erklärung des Rücktrittsrechts (bei Vertragsabschluss außerhalb der Räumlichkeiten des Coachs) werden dem Coachee beim Erstgespräch vorgelegt und von ihm als gelesen, verstanden und akzeptiert unterschrieben.